

Arbeitsrecht (Nr. 427/2004)

Einmalige Entgleisung ist kein Mobbing: LAG verneint Schmerzensgeldanspruch – und übt Kollegenschelte

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen entschied:

Ein Schritt vor - zwei zurück. Das LAG Thüringen, einst Vorreiter im juristischen Kampf gegen Mobbing am Arbeitsplatz, hat in einer neuen Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Mobbing kann danach nur noch angenommen werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer dem Gericht systematische und zielgerichtete Anfeindungen aus dem Kollegen- oder Vorgesetztenbereich nachweist. Daran fehlt es, so die Thüringer Richter, wenn der Arbeitgeber in einer Konfliktsituation mit einem „nicht mehr sozialadäquaten Exzess reagiert“.

Den erlebte eine Bankangestellte aus Gera, als ihr Chef sie völlig grundlos von der Arbeit suspendierte und sie nachfolgend wegen der Aufgabe des Filialnetzes in den neuen Bundesländern nach München versetzte. Die Mitarbeiterin war danach über einen längeren Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig. Sie warf ihrem Arbeitgeber eine „Zersetzungsstrategie mit stasi-typischen Methoden“ vor und forderte Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Das Gericht gestand der Klägerin zu, dass sie auf entwürdigende Art von der Arbeit davon gejagt wurde. Einen Mobbingkontext wollten die LAG-Richter daraus gleichwohl nicht herleiten. Die Annahme der Klägerin, sie sei auf stasihafte Weise gemobbt worden, wertete das Gericht als reine Spekulation. Die Klägerin sei weder mit dem Ziel versetzt worden, sie zu zer-

mürben, noch könne die Art und Weise der späteren Beschäftigung in München als Psychofolter bezeichnet werden.

Zwar nehmen nach Beobachtungen des LAG in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit mobbingtypische Konflikte am Arbeitsplatz zu, weil der Ausweg, den Arbeitsplatz zu wechseln, versperrt ist. Eine einmalige Verletzung des Persönlichkeitsrechts sei aber kein Mobbing. Im Übrigen würden sich Verfahren mit Mobbingbezug in der Regel an dem im Einzelfall gegebenen Sachverhalt und nicht an Rechtsfragen entscheiden, so das LAG.

Statt das Urteil damit zu beenden, ließ es sich die 1. Kammer nicht nehmen, den Richterkollegen aus der 5. Kammer gehörig die Leviten zu lesen. Diese hatten im Jahre 2001 eine einstweilige Verfügung gegen die Versetzung eines leitenden Sparkassenangestellten wegen Mobbings erlassen und in einem zweiten Fall den Mitarbeiter eines Supermarktes Schmerzensgeld zugesprochen, nachdem sich dieser wegen des durch einen Vorgesetzten ausgeübten „Psychoterrors“ das Leben nehmen wollte. „Diese Entscheidungen waren sehr öffentlichkeitswirksam und wurden als bahnbrechend empfunden“, gestand das Gericht ein, fügte allerdings einschränkend hinzu: „Die erkennende Kammer kann sich daran kein Beispiel nehmen, denn an den Urteilen war falsch, dass sie sich überhaupt mit dem Thema Mobbing befasst haben. Die Entscheidungen sind lediglich insoweit exemplarisch, als sich an ihnen zeigen lässt, welche Grenze richterlichen Handelns hätten beachtet werden sollen“.

In der Fachwelt ist diese rüde Art der Kollegenschelte auf Ablehnung gestoßen. So stellt der Münchner Fachanwalt für Arbeitsrecht Marcel Grosby in einem Editorial der Neuen Juristischen Wochenschrift die Frage: „Mobbing (auch) am LAG Thüringen?“ Diese Frage stellt sich auch BePeFo.

**Urteile des LAG Thüringen - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 1 Sa 148/01**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 08. Dezember 2004

08.12.2004